



Satzung des Musikverein Garrel von 1920 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Garrel von 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Garrel.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 150606 eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. des Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung der traditionellen und konzertanten Blasmusik sowie durch die musikalische Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Musikverein Garrel von 1920 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Musikverein Garrel von 1920 e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Musikverein Garrel von 1920 e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Übungsleiter dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und neutral.



§ 3

Definition der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, sowie als förderndes Mitglied auch jede juristische Person werden.
2. Der Musikverein Garrel von 1920 e.V. kennt folgende Mitgliedsformen:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen die Musiker die an mindestens 15% der Auftritte und 15% der Proben im Jahr teilnehmen. Stichtag ist die jährliche Generalversammlung. Die übrigen Musiker sind passive Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind diejenigen Personen, die dem Musikverein Garrel von 1920 e.V. einen finanziellen Beitrag leisten, ohne dadurch die Rechte aktiver oder passiver Mitglieder einzunehmen.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um die Pflege der Musik und um den Erhalt des Musikverein Garrel von 1920 e.V. erworben oder sich auf sonstige Weise außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ohne dadurch die Rechte aktiver oder passiver Mitglieder einzunehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Beiträge und Gebühren für den beschränkt Geschäftsfähigen.
Die Mitgliedschaft tritt ein mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Satzung des Vereins ist zu akzeptieren.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung ein Ehrenmitglied ernennen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die besondere Kriterien gemäß §3 Abs. 5 erfüllen.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (gemäß §5 Abs. 4)
 - d) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Austritts voll zu entrichten.
3. Soweit der Verein einem Mitglied zur Ausübung seiner Tätigkeit Vereinseigentum gleich welcher Art zur Verfügung gestellt hat, sind diese Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger bei Beendigung der Mitgliedschaft zur ordnungsgemäßen Rückgabe verpflichtet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied ist der beschlossene Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen. Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene bleibt für Verpflichtungen, die er während der Mitgliedschaft eingegangen ist, dem Verein gegenüber voll haftbar.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt. Das Nähere regelt die aktuelle von der Generalversammlung erlassene Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Wahlrecht und Stimmrecht.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen an Auftritten und Proben teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat sich zu den Veranstaltungen des Musikverein Garrel von 1920 e.V. zur Verfügung zu stellen und nach besten Kräften Hilfestellung zu leisten.
4. Instrumente und Noten:
 - a) Die vom Verein gestellten Instrumente sind schonend zu behandeln.
 - b) Reparaturen an Vereinsinstrumenten, die nicht durch Selbstverschulden anfallen, werden in Abstimmung mit dem Vorstand vom Verein übernommen.
 - c) Vereinsinstrumente dürfen an Dritte nur mit Zustimmung des Vorstandes weitergegeben werden.
 - d) Noten für die Orchester werden vom Verein gestellt.
5. Probe ist in der Regel einmal wöchentlich. Änderungen werden rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben. Bekanntmachungen können während der Probe gemacht werden.
6. Jedes aktive und passive Mitglied hat die Pflicht, bei Auftritten in vollständiger Uniform gemäß §6 (8), mit Instrument und erforderlichem Notenmaterial pünktlich zu erscheinen. Ausnahmen zur Kleiderordnung können vom Vorstand genehmigt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
8. Uniform:
Uniformjacke, weißes Vereinshemd (oben links am Kragen bestickt in schwarzer Schrift), schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Strümpfe, blaue Krawatte mit gelber Lyra.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit aller Mitglieder von Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die Generalversammlung kann eine angemessene Vergütung beschließen.



§ 9 Vorstand

1. Die Leitung und Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes.
2. Zusammensetzung des Vorstandes
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Notenwart
 - f) Instrumenten- und Uniformwart
 - g) Jugendwart
 - h) stellvertretender Jugendwart
 - i) Dirigent
3. Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsversammlung soll grundsätzlich mindestens einmal im Monat stattfinden und ist nicht öffentlich.
6. Vorstandsversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich anwesend sind.
7. Auf Antrag kann die Generalversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat jederzeit das Recht, aus triftigen Gründen seinen vorzeitigen Rücktritt vom Amt zu erklären. Der Vorstand hat in diesem Falle das Recht, für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Vertreter zu ernennen.



§ 10

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung soll möglichst jährlich am zweiten Samstag im Februar stattfinden.
2. Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang im Probenraum. Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, hat dies auf ihre Wirksamkeit keinen Einfluss.
4. Anträge müssen 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Binnen dieser Frist nachgereichte Tagesordnungspunkte sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung durch Aushang im Probenraum zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für nachträgliche Dringlichkeitsanträge.
5. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies gilt nicht für den Dirigenten, der dem Vorstand Kraft seines Amtes solange angehört, als er diese Funktion ausübt. Der Dirigent wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Generalversammlung einmalig gewählt.
 - a) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretende Jugendwart und der Notenwart,
 - b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Instrumenten- und Uniformenwart und der Jugendwart gewählt.
7. Auf Antrag wird geheime Wahl durchgeführt.
8. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins, die nicht im Vorstand sind. Die Kasse muss vor Beginn der Generalversammlung geprüft sein. Wiederwahl ist nicht möglich.
9. Die Generalversammlung beschließt auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes.
10. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.



§ 11

Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) auf Antrag von mindestens 20% der aktiven Mitglieder
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet. Beschlussfassung wie bei der ordentlichen Generalversammlung. Die außerordentliche Generalversammlung kann innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

§ 12

Satzungsänderung

1. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist Garrel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.